

Frage Q204

Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums

Jahrbuch 2008/II, Seiten 761–763
Kongress von Boston, 6.–11. September 2008

AIPPI

bemerkt:

- a) Zahlreiche Rechtsordnungen erkennen die mittelbare Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums an; jedoch hat der Begriff der mittelbaren Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutungen und kann auch von der Art der betroffenen Rechte abhängen.
- b) Für den Zweck dieser Resolution wurde der Begriff der mittelbaren Verletzung derart definiert, dass er lediglich diejenigen Formen der indirekten Verletzung umfasst, die in dem Anbieten oder der Bereitstellung von Mitteln besteht, die geeignet sind, eine Handlung zu begehen, die eine direkte Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts ist; „Mittelbare Verletzung“ soll nicht andere Handlungen umfassen, die als indirekte Verletzungen bekannt sind, wie die Veranlassung oder die Gewährung von anderer Hilfestellung als das Anbieten oder die Bereitstellung von Mitteln zum Begehen einer direkten Verletzung.
- c) In den Rechtsordnungen, die eine mittelbare Verletzung anerkennen, gibt es eine Vielzahl von Vorstellungen darüber, welche Bedingungen für eine Handlung erfüllt sein müssen, um als Handlung einer mittelbaren Verletzung qualifiziert zu werden.
- d) In den Rechtsordnungen, die eine mittelbare Verletzung anerkennen, können derartige Bedingungen für die verschiedenen Arten von geistigen Eigentumsrechten voneinander abweichen.
- e) Eine der hauptsächlichen Streitfragen hinsichtlich der mittelbaren Verletzung ist, ob es eine Bedingung für eine derartige Verletzung darstellt, dass die bereitgestellten Mittel tatsächlich durch einen Anderen (die belieferte Person) zum Begehen von Handlungen benutzt werden, die in der gleichen Rechtsordnung (oder in einer anderen Rechtsordnung, wo es ein korrespondierendes Recht des geistigen Eigentums gibt) eine direkte Verletzung dieses Rechts ausmachen.
- f) In ihrer Entschliessung Q 134A hat AIPPI die Position eingenommen, dass bei Patenten eine indirekte Verletzung nicht voraussetzt, dass eine Verletzungshandlung tatsächlich durch einen Anderen (den direkten Verletzer) begangen wird.
- g) Weitere wichtige Streitfragen hinsichtlich der mittelbaren Verletzung sind, ob es eine Bedingung für eine derartige Verletzung darstellt:
 - dass die angebotenen und/oder bereitgestellten Mittel geeignet waren, in einer verletzenden Benutzung angewendet zu werden;

- dass die Mittel sich auf ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element in der Erfindung oder dem Produkt oder der Dienstleistung beziehen, das eine direkte Verletzung ausmacht;
 - dass die angebotenen und/oder bereitgestellten Mittel tatsächlich für eine derartige Benutzung auf der Seite der belieferten Person bestimmt waren;
 - dass die angebotenen und/oder bereitgestellten Mittel bestimmt waren, für diese Benutzung in dem Land angewendet zu werden, in welchem sie angeboten oder bereitgestellt wurden;
 - dass zu dem Zeitpunkt des Anbietens und/oder der Bereitstellung der Mittel die Eignung und beabsichtigte Benutzung dem Anbieter bekannt oder nach den Umständen offensichtlich war;
 - dass, soweit die Mittel allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse sind, der Anbieter die belieferte Person veranlasst, direkt zu verletzen.
- h) In zahlreichen Rechtsordnungen sind Unterlassungsanordnungen gegen eine Handlung der mittelbaren Verletzung im gleichen Umfang wie gegen direkte Verletzungen verfügbar; jedoch besteht Uneinheitlichkeit, ob dies impliziert, dass eine Unterlassungsanordnung gegen den Hersteller und/oder den Verkauf der Mittel per se erreicht werden kann.
- i) In vielen Rechtsordnungen sind Schadenersatzansprüche für mittelbare Verletzung zugunsten des Inhabers geistiger Eigentumsrechte im gleichen Umfang verfügbar wie gegen den direkten Verletzer; in einigen Rechtsordnungen ist jedoch die Höhe der Schadenersatzzahlung auf eine Höhe begrenzt, die proportional zu dem Beitrag zur Patentverletzung ist.

Fasst die folgende Entschliessung:

- 1) Es wird empfohlen, dass alle Rechtsordnungen Regeln in ihre Gesetze betreffend die Rechte des geistigen Eigentums einfügen, die die mittelbare Verletzung von geistigen Eigentumsrechten betreffen und dass die fundamentalen Grundsätze harmonisiert werden.
- 2) Die fundamentalen Grundsätze zur Feststellung einer mittelbaren Verletzung sollten grundsätzlich für alle Arten von geistigen Eigentumsrechten übereinstimmen, während die besondere Wesensart eines jeden besonderen Typs dieser Rechte gewisse Unterschiede in den detaillierteren Bedingungen zur Feststellung einer mittelbaren Verletzung begründen.
- 3) Die fundamentalen Grundsätze für mittelbare Verletzung sollten umfassen, dass:
 - sich die durch den mittelbaren Verletzer angebotenen oder bereitgestellten Mittel auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des geschützten geistigen Eigentumsrechts bezieht;
 - die Mittel, die durch den mittelbaren Verletzer angeboten oder bereitgestellt werden, Mittel für eine verletzende Handlung sind;
 - zu dem Zeitpunkt des Anbietens oder der Bereitstellung die Eignung und die beabsichtigte Benutzung dem Anbieter bekannt oder nach den Umständen offensichtlich war.
- 4) Es sollte keine Bedingung für eine Unterlassungsanordnung gegen mittelbare Verletzung sein, dass eine Verletzungshandlung tatsächlich begangen wird, sofern es wahrscheinlich ist, dass eine solche tatsächliche Verletzung vorkommen wird.

- 5) Die Rechtsbehelfe gegen mittelbare Verletzungen sollten grundsätzlich die gleichen für alle Arten von geistigen Eigentumsrechten sein.
- 6) Unterlassungsanordnungen sollten grundsätzlich gegen mittelbare Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in dem gleichen Umfang wie gegen direkte Verletzung verfügbar sein.
- 7) Der Inhaber eines geistigen Eigentumsrechts sollte in der Lage sein, den mittelbaren Verletzer für Schadenersatz für jeglichen Verlust zur Verantwortung zu ziehen, der als ein Ergebnis der mittelbaren Verletzung eintritt und nicht auf andere Weise ausgeglichen wird.
- 8) Es wird empfohlen, dass AIPPI die Untersuchung der mittelbaren Verletzung von geistigen Eigentumsrechten fortsetzt, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf die Bedingungen, welche für eine Handlung erfüllt sein müssen, um als eine mittelbare Verletzung bezeichnet zu werden, und die für den Inhaber des geistigen Eigentumsrechtes verfügbare Abhilfe in dem Fall einer mittelbaren Verletzung. Insbesondere sollte AIPPI untersuchen, ob es eine Bedingung für eine mittelbare Verletzung sein sollte, dass die Handlung der mittelbaren Verletzung und die beabsichtigte verletzende Handlung in der gleichen Gerichtsbarkeit stattfinden.